

Nach liechtensteinischem Recht führt dies zum Ausweis von nicht realisierten Gewinnen, was gegen das Imparitätsprinzip<sup>129</sup> verstösst. In der Praxis dürften jedoch weder Eigenkapitalzinsen noch Verwaltungs- und Vertriebskosten auf diese Weise aktiviert werden.

Die Regelung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Bewertung der Warenvorräte<sup>130</sup>, wonach pauschal eine Wertberichtigung von einem Drittel des Inventarwertes provisorisch anerkannt wird, ist durchaus gerechtfertigt. Die auf einem Warenlager haftenden Risiken sind in der Praxis sehr unterschiedlich und können i.d.R. nur sehr schwer abgeschätzt werden. Selbst für einen langjährigen Praktiker dürfte es häufig sehr schwer sein, die Angemessenheit des Umfangs der provisorischen Wertberichtigung zu beurteilen. Die steuerliche Anerkennung einer pauschalen Bemessung für Warenlagerisiken kann somit aus Gründen der Einfachheit und der praktischen Durchführbarkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Rechtssicherheit nur begrüsst werden. Die Vorteile einer derart entgegenkommenden Lösung überwiegen sicherlich den Nachteil, dass in Einzelfällen die Bildung unsteuerter stiller Reserven in Kauf genommen werden muss. In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Besteuerung der so gebildeten stillen Reserven nicht wegfällt, sondern lediglich auf den Tag der Auflösung dieser stillen Reserven hinausgeschoben wird.

### 3.2. Wertansatz gemäss Handelsrecht

Ein Wertansatz, welcher den Geschäftswert oder den Tageswert bzw. den Anschaffungs- oder Herstellungswert übersteigt ist handelsrechtlich nicht zulässig. Sofern der wirkliche Wert eines Warenlagers zum Zeitpunkt der Bilanzierung den Steuerwert unterschreitet, ist diesem Umstand mit entsprechenden Abschreibungen Rechnung zu tragen.

---

129 Das Imparitätsprinzip ist ein Ausfluss des Vorsichtsprinzips und besagt, dass noch nicht realisierte Gewinne nicht verbucht werden dürfen, drohende Verluste dagegen zwingend ausgewiesen werden müssen (siehe hiezu auch H.W. Gassner, Rechnungslegung in Liechtenstein, 1989, Seite 106ff).

130 siehe Anhang I